

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 119

26. September

1916

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800). Vom 13. Sept. 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird als die nach § 7 Abs. 1a der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) zuständige Stelle die Reichs-Gerstegeellschaft m. b. H. bestimmt.

Berlin, den 13. September 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.
von Bato d.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in geeigneter Weise zur Kenntnis der beteiligten landwirtschaftlichen Kreise zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wäre erneut darauf hinzuweisen, daß Gersteverkäufe für Betriebe mit Kontingent auf Gerstebezugsscheine lediglich durch die hierige Geschäftsstelle der Reichsgersten-Gesellschaft — nämlich durch die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen — oder durch deren Untercommissionäre, die sich als solche ausweisen können, vermittelt werden dürfen.

Gießen, den 22. September 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend den Absatz von Sauerkraut.

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers beschlossen, vom 1. Oktober 1916 ab den Absatz von Sauerkraut allgemein freizugeben, wenn die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

- I. a) Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 Kilo ohne Verpackung 11.— M.
b) beim Absatz in Gebinden von 50 Kilo und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilo 12.— „
c) beim Absatz in Gebinden unter 50 Kilo frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilo 12,50 „
II. Beim Absatz an den Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 50 Kilo 16.— „
III. Die Erzeugerpreise sind auch solchen Verbrauchern zu gewähren, die mindestens 50 Zentner auf einmal abnehmen.

IV. Die Preise unter I dürfen auch vom Händler nicht überschritten werden.

V. Die Gebinde dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden und müssen, wenn Rückgabe vereinbart ist und in brauchbarem Zustand erfolgt, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

Bis zum 30. September 1916 ist der Absatz von Sauerkraut an die vorstehenden Preise nicht gebunden.

Berlin B. 57, Potsdamer Straße 75, 13. September 1916.
Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.
Köhler.

Betr.: Web-, Woll- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen, sowie die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es sind uns Klagen darüber mitgeteilt worden, daß diese Händler sich an die Notwendigkeit der Bezugsscheine überhaupt nicht halten und auch kleinere Geschäfte nach wie vor Waren ohne Bezugsscheine abgeben.

Wir beauftragen Sie, die Gewerbetreibenden und Händler auf die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1. Js., Kreisblatt Nr. 64, nochmals hinzuweisen und die Betriebe in geeigneter Form überwachen zu lassen.

Das Polizeipräsidium ist anzuweisen, Zuvielverhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. September 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: wie oben.

An die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Unter Hinweis auf den Inhalt vorstehender Verfügung werden Sie beauftragt, den Händlerhandel zu kontrollieren und Zuvielverhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. September 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend Schlachtverbote vom 15. Sept. 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515 und Regierungsblatt S. 185) bestimmen wir zur Ergänzung und in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 (Regierungsblatt S. 58) und unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1916 (Regierungsblatt S. 110) das Nachstehende:

I. Der § 1 unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 erhält folgende Fassung:

„Das Schlachten und der Verkauf zum Schlachten folgender Tiere ist verboten:

- Kühe, Kinder, Kalbinnen und Sauen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist;
- Milchkühe;
- weibliche zur Nachzucht geeignete Kalber;
- weibliche und kastrierte männliche Jungkünder von 2 Monaten bis 2 Jahren;
- Schafkümmel;
- weibliche Ziegen jeden Alters, auch weibliche Ziegenkümmel.“

II. Der § 4 der Bekanntmachung vom 15. März 1916 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von dem Verbot in § 1 können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Kreisamt zugelassen werden. Sie sind zu beschränken auf nicht trächtige Kühe, Jungkünder, weibliche Kalber und weibliche Ziegen, die nach sachverständigem Ermessens zur weiteren Haltung und zur Zucht ungeeignet sind.“

Bamberg, den 15. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist ortüblich bekannt zu machen und der Befolg zu überwachen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Betr.: Die Einführung von Freizügigkeitsbrotmarken.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, alsbald festzustellen, ob sich in Ihrer Gemeinde noch eingetragene Brotmarken anderer hessischer Kommunalverbände (Freizügigkeits-Brotmarken) aus dem am 15. August 1916 abgelaufenen Erntejahr 1915/16 befinden. Insofern dies der Fall ist, sind diese zu sammeln und unbedingt und spätestens bis zum 5. Oktober 1916 einzusenden. Nach diesem Termin etwa einlaufende Brotmarken des alten Erntejahres können nicht mehr angenommen werden.

Brotmarken des eigenen Kommunalverbandes sind nicht vorzulegen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Bezugsscheinaufstellung für Web-, Wirk- und Strickwaren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Allendorf an der Lumda, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Klein-Linden, Lang-Göns, Lich, Lollar und Londorf.

Bei Ausfertigung der Bezugsscheine werden wir von dem persönlichen Erscheinen des Antragstellers absieben und ermächtigen Sie, bei Ausfüllung der Bezugsscheine nur die Notwendigkeit der Anschaffung zu becheinigen, nicht aber den Bezugsschein selbst auszustellen.

Wir beauftragen Sie, vorstehende Ermächtigung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Gießen, den 21. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Richtpreise für Geflügel.

Auf Grund der Beschlüsse der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen werden folgende Richtpreise für Geflügel (Schlachtgeflügel) mit sofortiger Wirkung für den Bezirk des Kreises Gießen festgesetzt:

I. Gänse:

Einkaufspreis vom Büchter (Landwirt):
Wetterauer Landgänse im Gewicht von 6—10 Pfund
Schlachtgewicht das Pfund 1.70 Mf.
über 10 Pfund Schlachtgewicht das Pfund 1.90 Mf.

Das Schlachtgewicht versteht sich für nicht ausgenommene Gänse mit Kopf, jedoch ohne Vorderflügel.

Beim Verkauf nach Lebendgewicht durch den Büchter ermäßigt sich der Pfundpreis um etwa 20%.

Die lebenden Gänse kosten also:

im Gewicht von 7—10 Pfund das Pfund 1.40 Mf.

Verkaufspreis für Händler an Verbraucher:
Gänse im Gewicht von 6—10 Pfund Schlachtgewicht (nicht ausgenommen) das Pfund 1.80 Mf.
Für ausgenommene und gerupfte Ware das Pfund 2.00 Mf.
Gänse im Gewicht von über 10 Pfund Schlachtgewicht (nicht ausgenommen) das Pfund 2.00 Mf.
gerupft und zubereitet das Pfund 2.20 Mf.

II. Enten:

Einkaufspreis vom Büchter (Landwirt):
Enten im Gewicht v. 2—3 Pf. Schlachtgewicht das Pf. 1.90 Mf.
über 3 Pf. Schlachtgewicht das Pfund 2.00 Mf.

Der Schlachtgewichtspreis versteht sich für ausgenommene Enten mit Flügel.

Beim Verkauf nach Lebendgewicht hat sich der Pfundpreis um etwa 25% von vorstehendem Schlachtgewichtspreis zu ermäßigen.

Verkaufspreis für Händler an Verbraucher:
Einen Aufschlag von 20 Pf. für das Pfund von obenstehendem Einkaufspreis.

III. Hähne und Hühner:

Einkaufspreis vom Büchter (Landwirt):
1. Junge Hähne, geschlachtet und ausgenommen das Pfund 1.80—1.90 Mf. (Gefieder abgenommen.)
Beim Verkauf nach Lebendgewicht ermäßigt sich der Pfundpreis um etwa 20%.

Verkaufspreis für Händler an Verbraucher:
Ein Aufschlag von 20 Pf. auf das Pfund von obigem Verkaufspreis wird als angemessen bewilligt.
2. Hühner (Suppenhühner).

Einkaufspreis vom Büchter (Landwirt):
Bei einem Schlachtgewicht bis zu 3 Pf. das Pfund 1.50 Mf.
Bei einem Schlachtgewicht über 3 Pf. das Pfund 1.65 Mf.

Die Preise verstehen sich für ausgenommene Ware, Gefieder abgenommen.

Beim Verkauf nach Lebendgewicht hat sich der Pfundpreis um etwa 20% zu ermäßigen.

Verkaufspreis vom Händler an die Verbraucher:
Für ausgenommene und gerupfte Ware ist ein Preisaufschlag von 20 Pf. auf das Pfund vom Einkaufspreis angemessen.

3. alte Hähne: Hier gelten die Preise für Suppenhühner.

Gießen, den 15. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen und zur Kenntnis der Geflügelhändler und Händlerinnen zu bringen. Die Einhaltung der festgesetzten Richtpreise ist auch von den Ortsbehörden zu überwachen. Die Händler haben die Einkaufspreise in das vorgeordnete Kundenbuch einzutragen. Buchführungsverpflicht ist bereits angeordnet. Die Ausfuhr von Geflügel aus Hessen ist verboten. Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Kreis nach anderen hessischen Kommunalverbänden ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kreisamts zulässig.

Gießen, den 15. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Fahrradbereisung.

Durch Erlass des Kriegsministeriums ist die Meldefrist der nicht freiwillig abgelieferten Fahrradbereisungen bis zum 15. Oktober 1916 hinausgeschoben worden. Die Großh. Bürgermeistereien werden beauftragt, dies wiederholt öffentlich bekannt zu geben.

sowie diejenigen Personen, die schon eine Meldung abgegeben haben, darauf aufmerksam zu machen, daß eine nochmalige Gelegenheit zur freiwilligen Ablieferung am 29. und 30. Ibd. Mts. in Gießen bei der Sammelstelle, Liebigstraße Nr. 3, (Getreidehafen von Wär & Wetterhahn) gegeben ist. Allen Personen, die die freiwillige Ablieferung vorziehen, sind die abgegebenen Meldungen wieder als überflüssig zurückzugeben.

Gießen, den 23. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. Mts. als verseucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum Leine Kreise.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Stettin, Köslin, Stralsund, Bosen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Stade, Minden, Cassel, Coblenz, Trier, Oberbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Leipzig, Mainz, Meissenburg-Schwerin, Meissenburg-Strelitz, Altenburg in Oldenburg, Braunschweig, Oberelsaß, Lothringen.

Gießen, den 25. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hämmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Quedborn; hier Drainagelosten.

In der Zeit vom 6. bis einschließlich 13. Oktober I. Jd. liegen werktags auf Großh. Bürgermeisterei Quedborn die beiden Ausschläge der Binsen für Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Reichtung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffentlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Quedborn schriftlich und mit Gründen einzureichen.

Friedberg, den 17. September 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär
Schüttspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster und Ettingshausen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 23. Oktober Ibd. Jd. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Münster zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. der Sonderentwurf über Herstellung von Gräben in Flur V und VI,

2. der Sonderentwurf über Verbesserung der Wiesen in Flur III der Gemarkung Münster und Flur II der Gemarkung Ettingshausen einschließlich Regulierung des Neschersbaches,

3. der Sonderentwurf zum Durchtritt des Neschersbaches zwischen Kreisstraße und Wetter,

4. Abschrift der Beischläge vom 7. August Ibd. Jd. zu obigen Entwürfen und über Weg 16 nebst Lageplan,

5. Abschrift des Prüfungsprotokolls vom 20. September 1916.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst, Dienstag, den 24. Oktober Ibd. Jd., vormittags von 10 bis 11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Richterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen, einzureichen.

Friedberg, den 20. September 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schüttspahn, Regierungsrat.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Betr.: Die Veranstaltung von Verlosungen innerhalb des Großherzogtums.

Der Probstei-Kirchenvorstand zu St. Peter in Worms beauftragt, zum Besten der Wiederherstellung des Wormser Domes vier weitere Geldlotterien (3. bis 6. Reihe) zu veranstalten; dieziehung der ersten der 4 auszuspielenden Reihen (3. Serie) soll am 24. März 1917 stattfinden.

Großh. Ministerium d. J. hat die nachgezogene Erklärung zur Veranstaltung dieser Verlosungen unter der Bedingung erteilt, daß in jeder Reihe bis zu 100 000 Lose zu 3 Mark das Stück ausgegeben werden.

Der Vertrieb von 30 000 Losen jeder Reihe ist im Großherzogtum gestattet; diese Lose müssen mit dem hessischen Zulassungsstempel versehen sein.